



Amtsgericht Emden

Beschluss

Terminbestimmung

9 K 21/24

14.10.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **26.01.2026, 09.30 Uhr**, im Amtsgericht Ringstraße 6, 26721 Emden, Saal/Raum 25, versteigert werden:

Das im Wohnungsgrundbuch von **Borssum Blatt 2590** eingetragenen Wohnungseigentums lfd Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, bestehend aus einem 40,81/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
1	Borssum	1	5/55	Gebäude- und Freifläche, Wilhelm-Leuschner-Straße 1,3,5,7,9	8123
	Borssum	1	5/56	Gebäude- und Freifläche, Wilhelm-Leuschner-Straße 11,13,15,37,39,41,43,45,47,4 9,51	10985
	Borssum	1	5/49	Gebäude- und Freifläche, Wilhelm-Leuschner-Straße	239
	Borssum	1	5/70	Gebäude- und Freifläche, Wilhelm-Leuschner-Straße	219
	Borssum	1	5/71	Gebäude- und Freifläche, Wilhelm-Leuschner-Straße	92
	Borssum	1	2/5	Gebäude- und Freifläche, Wilhelm-Leuschner-Straße	51

	Borssum	1	5/54	Gebäude- und Freifläche, Wilhelm-Leuschner-Straße 23,25,27,29,31,33,35	9310
	Borssum	1	5/67	Gebäude- und Freifläche, Wilhelm-Leuschner-Straße	9
	Borssum	1	2/24	Gebäude- und Freifläche, Wilhelm-Leuschner-Straße	4

Detaillierte Objektbeschreibung: Eigentumswohnung

Verkehrswert: **42.500,00 €**

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de

Schenk-Dillmann
Rechtspflegerin